

## Anweisung für die archivarische Tätigkeit (6.4)

### **Archivische Behandlung von Filmen auf Nitrozelluloseträgern**

Deutsche Filme (Spiel- und Dokumentarfilme) wurden bis Anfang der 1960er Jahre auf Nitrozelluloseträger hergestellt. Die kontinuierliche chemische Selbstzersetzung dieses Trägermaterials lässt sich durch sachgemäße Lagerung verzögern, jedoch nicht gänzlich aufhalten. Besonders problematisch ist die extreme Feuergefährlichkeit von Nitrozellulose, dessen Flammpunkt in Abhängigkeit vom Zersetzungsgrad bis auf 37° C absinken kann. Einmal in Brand geratene Nitrofilme können nicht gelöscht werden, weil das Material beim Verbrennungsvorgang selbst ausreichend Sauerstoff freisetzt.

Die im Bundesarchiv verwahrten Filme auf Nitrozellulosebasis sind durch die Abteilung Filmarchiv so zügig wie möglich zu bewerten. Gegebenenfalls zu übernehmende Neuzugänge sind ebenfalls unmittelbar archivisch zu bewerten und auf ihren technischen Zustand, insbesondere auf ihren potentiellen Zersetzungsgrad zu überprüfen. Bei der Priorisierung der Bewertung wird der technische Erhaltungszustand der Filme berücksichtigt.

Archivwürdige Filme auf Nitrozelluloseträgern sind in den dafür vorgesehenen Magazinen des Bundesarchivs in Hoppegarten fachgerecht einzulagern und regelmäßig auf ihren technischen Zustand hin zu überprüfen. Jede technische Überprüfung und ihr Ergebnis sind in der Datenbankanwendung BASYS 3-Film zu dokumentieren. Die Filme sind inhaltlich in BASYS 3-Film zu erschließen.

Angesichts ihrer problematischen Materialeigenschaften sind archivwürdige Nitrofilme zeitnah zu sichern, um die Filminhalte dauerhaft bewahren zu können.

Filme, die nicht archivwürdig sind oder sich bereits in Zersetzung befinden, sind umgehend unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben zu vernichten. Die Vernichtungsentscheidung und ihre Umsetzung sind zu dokumentieren.

Von der Vernichtung nicht-archivwürdiger Filme ist bis auf Weiteres abzusehen, wenn diese sich nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Verfügungsgewalt des Bundesarchivs befinden. In diesen Fällen ist innerhalb von sechs Monaten die Zustimmung des Eigentümers zu der Vernichtung herbeizuführen. Gibt der Eigentümer seine Zustimmung nicht, muss er die Nitrofilme unter Übernahme aller rechtlichen Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten zurücknehmen; andernfalls wird das Material durch das Bundesarchiv der Vernichtung zugeführt.

In Zersetzung befindliche Filme sind in jedem Fall unverzüglich zu vernichten; die Eigentümer sind hierüber lediglich in Kenntnis zu setzen. Ausnahmen sind nicht zulässig.

(Stand: 08.11.2016)